



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-0966
erstellt am: 20.07.2018

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Arras, Silke
Aktenzeichen: II-9/1 ar/ph 910.159

Richtlinien des Kreises Bergstraße für die Geldanlage und Änderung der Richtlinien des Kreises Bergstraße für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Status | Zuständigkeit |
|--|----------------------|---------------|--------------------------------|
| Kreisausschuss | 20.08.2018 | N | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 07.09.2018 | Ö | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Kreistag | 10.09.2018 | Ö | Abschließende Beschlussfassung |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt- und Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie des Kreises Bergstraße für die Geldanlage (Anlagerichtlinie) und die als Anlage 2 beigefügte Änderung der Richtlinien für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente (Derivaterichtlinien)."

Erläuterung:

Aufgrund der Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten des Landes Hessen vom 18.02.2009 hat der Kreistag am 06.07.2009 die Richtlinien des Kreises Bergstraße für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente (Derivaterichtlinien) beschlossen, die zuletzt durch Beschluss vom 07.11.2011 geändert wurden. Richtlinien für die Geldanlage gibt es bisher nicht.

Die Richtlinien des Landes sind mittlerweile aufgrund der befristeten Gültigkeit von Erlassen außer Kraft getreten. Am 02.07.2018 wurden die Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.05.2018 veröffentlicht (Anlage 3).

Danach hat die Kommune für die Geldanlage Anlagerichtlinien zu erlassen, die von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen sind. Die Vorgaben erfolgen vor dem Hintergrund, dass der Schutz für kommunale Geldanlagen durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds der Privatbanken ab dem 01.10.2017 – mit Ausnahme des Bestandsschutzes für an diesem Termin bereits bestehende Einlagen – weggefallen ist.

Darüber hinaus wurde im Zuge des Hessenkassengesetzes § 106 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) mit Inkrafttreten zum 01.01.2019 ergänzt, wonach zu Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit eine Liquiditätsreserve gebildet werden soll.

Als Anlage 1 ist ein Entwurf der Richtlinie des Kreises Bergstraße für die Geldanlage (Anlagerichtlinie) beigefügt, in der u.a. die Anlagegrundsätze festgelegt und zulässige Anlageformen und -institute einschließlich Sicherheitsanforderungen, Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten sowie das Risikomanagement und Berichtswesen geregelt werden. Durch die Anlagerichtlinie werden die bisherigen Kompetenzen der Dezernenten, des Kreisausschusses und des Kreistags nicht geändert.

Da sowohl das Kreditportfolio – als auch das Anlagemanagement eine regelmäßige Beobachtung und Analyse der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte erfordert und in beiden Bereichen eine Prognose zur Zinsentwicklung (Zinsmeinung) zu treffen ist, sollte der für das Schuldenmanagement eingerichtete Portfoliobeirat auch die Steuerung der Geldanlage übernehmen. Der Portfoliobeirat hat sich in seiner Sitzung am 15.05.2018 für eine entsprechende Erweiterung seines Aufgabenbereiches ausgesprochen.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Portfoliobeirates sind in den Derivaterichtlinien geregelt. Der Beirat sollte auch wegen der künftig zu bildenden Liquiditätsreserve um die Leitung der Kreiskasse als beratendes Mitglied erweitert werden. Ferner sollte aufgenommen werden, dass der Portfoliobeirat neben den bereits festgelegten Aufgaben die Geldanlage beim Kreis und seinen Eigenbetrieben steuert, in dem er die strategischen Entscheidungen trifft und Empfehlungen bei mittel- und langfristigen Geldanlagen sowie Finanzderivaten gibt.

Im Zuge der Änderung der Derivaterichtlinien sollten außerdem die Rechtsgrundlagen aktualisiert und die Regelungen zu Beratung und Berichterstattung im Bereich des Kreditportfoliomanagements an den Bedarf und die veränderte Situation im Hinblick auf den Rückgang der Verschuldung insbesondere bei den Kassenkrediten durch die Teilnahme an der Hessenkasse angepasst werden. Die Änderung der Richtlinien des Kreises Bergstraße für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente ist im Entwurf als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie des Kreises Bergstraße für die Geldanlage (Anlagerichtlinie)

Anlage 2: Änderung der Richtlinien des Kreises Bergstraße für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente (Derivaterichtlinien)

Anlage 3: Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.05.2018